

LEGISLATIVWAHLEN 2018

Briefwahl

Wer ist zur Briefwahl zugelassen ?

Sind zur Briefwahl zugelassen :

1. Jede Person, die auf der entsprechenden Wählerliste ihrer Wohngemeinde eingetragen ist ;
2. Luxemburger Staatsangehörige, die ihren Wohnsitz im Ausland haben.

Als zuständig gilt bei letzteren die letzte Wohngemeinde im Grossherzogtum Luxemburg, bzw. falls nicht vorhanden, die Geburtsgemeinde, bzw. falls nicht vorhanden die Gemeinde Luxemburg-Stadt.

Vorgehensweise

Der Antrag auf Zulassung zur Briefwahl erfolgt entweder schriftlich per einfachem Brief oder mittels des auf dieser Seite ab dem 20. Juli 2018 abrufbaren Formulars, bzw. über den gesicherten Internetdienst MyGuichet.lu. Der Antrag muss Name, Vornamen, Geburtsort und -Datum, Wohnsitz, sowie die Adresse an welche die Wahlunterlagen verschickt werden sollen enthalten.

Fristen

Falls die Wahlunterlagen an eine Adresse im Grossherzogtum Luxemburg verschickt werden sollen :

Um gültig zu sein, muss der Antrag dem zuständigen Schöffenrat frühestens 12 Wochen und spätestens 25 Tage vor dem Wahltermin vorliegen.

Im Falle der Legislativwahlen vom 14. Oktober 2018 muss der Antrag daher zwischen frühestens **Montag, dem 23. Juli 2018** und spätestens **Mittwoch, dem 19. September 2018** eingereicht werden.

Falls die Wahlunterlagen an eine Adresse im Ausland verschickt werden sollen :

Um gültig zu sein, muss der Antrag dem zuständigen Schöffenrat frühestens 12 Wochen und spätestens 40 Tage vor dem Wahltermin vorliegen..

Im Falle der Legislativwahlen vom 14. Oktober 2018 muss der Antrag daher zwischen frühestens **Montag, dem 23. Juli 2018** und spätestens **Dienstag, dem 4. September 2018** eingereicht werden.